

# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 079 / 2023

## **Bauleitplanung der Stadt Eschborn Bebauungsplan Nr. 107 „Wiesenstraße / Breslauer / Karlsbader Straße“**

### **Inkrafttreten der Satzung zur teilräumlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wiesenstraße / Breslauer / Karlsbader Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 107 „Wiesenstraße / Breslauer / Karlsbader Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu gebilligt. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Wiesenstraße / Breslauer / Karlsbader Straße“ aus dem Jahr 1976 setzt im Bereich der angestrebten teilräumlichen Aufhebung im Umfeld der Karlsbader Straße und angrenzend zur Breslauer Straße ein Kleinsiedlungsgebiet i.S.d. § 2 BauNVO1968 sowie eine Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl von 0,2 bei einem zulässigen Vollgeschoss fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für diesen Teilbereich jedoch aufgrund der tatsächlichen baulichen Entwicklung inzwischen weitgehend funktionslos geworden, so dass die Stadt eine Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes anstrebt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag in der Stadtverwaltung der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, 2. Stock, Zimmer Nr. 223 während den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht, während der üblichen Dienststunden der Verwaltung, Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird den Planunterlagen eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

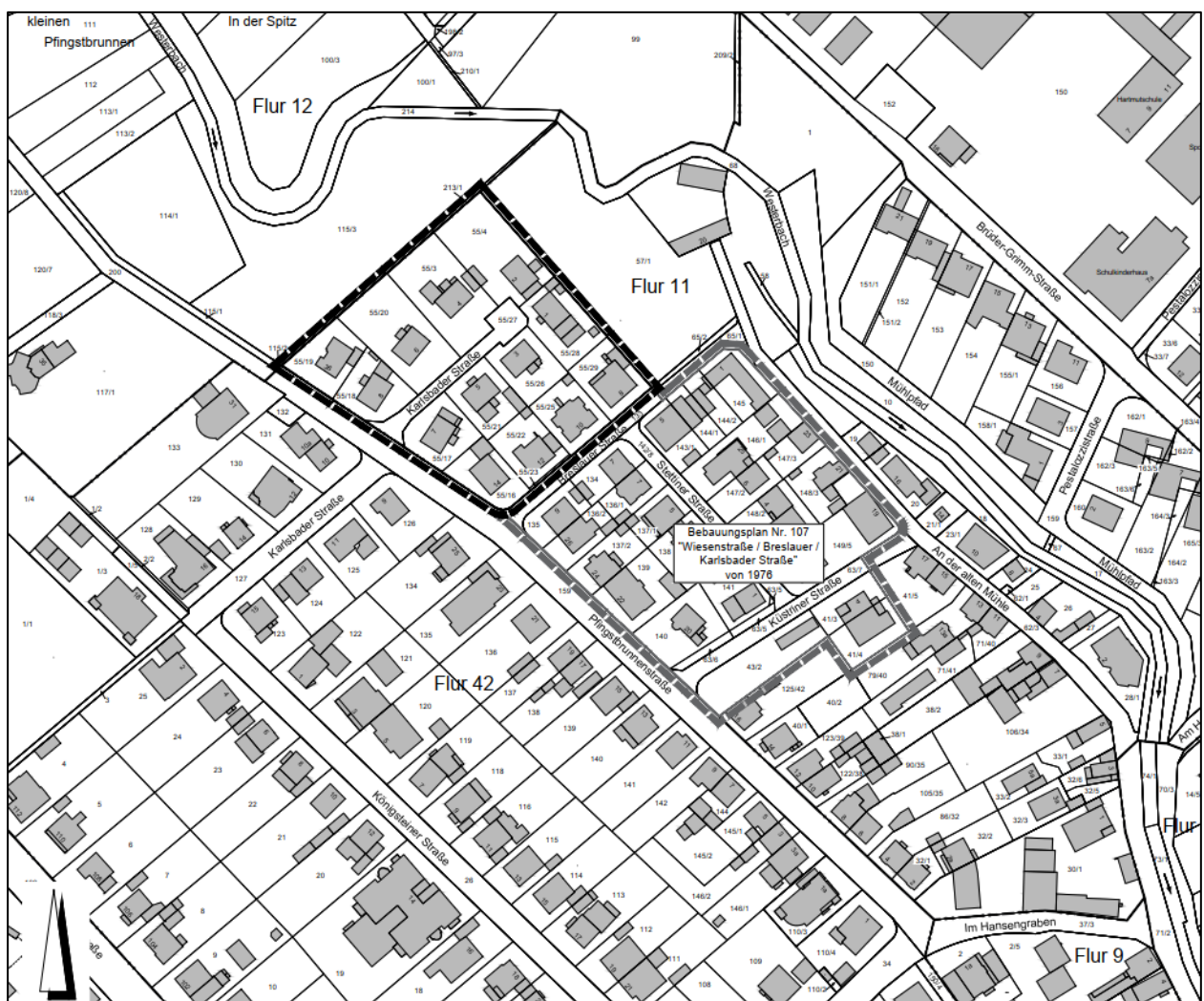
Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Satzung zur teilräumlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wiesenstraße / Breslauer / Karlsbader Straße“ mit Begründung, Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Eschborn unter <https://www.eschborn.de/> unter der Rubrik „Wirtschaft“ / „Bebauungspläne / Bodenrichtwerte“ und über das Bauleitplanungportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Stadt Eschborn

## Übersichtskarte



Der Magistrat  
der Stadt Eschborn

gez. Shaikh  
Bürgermeister